

**TOBIAS KEILING**

Phänomenologische Freiheit in Husserls *Ideen...*

---

Originalbeitrag erschienen in:

Diego D'Angelo, Sylvaine Gourdain, Tobias Keiling, Nikola Mirković (Hrsg.): *Frei sein, frei handeln : Freiheit zwischen theoretischer und praktischer Philosophie*. Freiburg / München: Verlag Karl-Alber, 2013, S. 243-271.

## **Phänomenologische Freiheit in Husserls *Ideen*...**

[243] Dem phänomenologischen Philosophieren liegt ein spezifisches Verständnis von Freiheit zugrunde, an dem sich eine negative und eine positive Seite unterscheiden lassen. Negativ ist die phänomenologische Freiheit die Freiheit von philosophischen Vorurteilen, positiv eine Freiheit zum philosophischen Neuanfang. Sie benennt die Fähigkeit, sich in einer Erfahrungssituation auf das für diese Situation Wesentliche einzulassen, dieses philosophisch zu erfassen und entsprechend zu handeln. Aufgrund dieser Kontinuität im Phänomen der Freiheit selbst lässt sich die phänomenologische Freiheit weder allein als negative, noch allein als positive Freiheit verstehen, noch lässt sie sich Theorie oder Praxis zuordnen. Ihr Gebrauch ist zwar ein Tun, das mit der Kritik gegenüber bestehenden Theoriebildungen anhebt. Aber dieses Tun verfolgt kein vorgegebenes Ziel, sondern besteht darin, eine theoretische Tätigkeit zu beginnen, die durch den Anspruch der Phänomenologie auf deskriptives Wissen lediglich umrissen ist. Phänomenologische Freiheit ist demnach Freiheit auch und gerade gegenüber den epistemischen und praktischen Voraussetzungen des eigenen Handelns und so erst jene radikale Zuwendung zu den Sachen, wie sie sich in der Phänomenologie realisieren soll. Mit dieser Bestimmung soll nicht geleugnet werden, dass Freiheit primär ein Gegenstand der praktischen Philosophie ist. Aber in einer phänomenologischen Bestimmung von Freiheit muss auch dies sich aus dem Phänomen selbst ergeben.

Ein Verständnis phänomenologischer Freiheit lässt sich an der Phänomenologie Husserls entwickeln, und dazu sollen im Folgenden die ersten Schritte getan werden. Husserl legt zwar keine ausführliche Freiheitstheorie vor. Aber der Begriff ist in den Beschreibungen der phänomenologischen Epoché und in den Überlegungen zum Anfang einer phänomenologischen Philosophie wichtig, also an entscheidenden Stellen seines philosophischen Projekts. Freiheit ist darüber hinaus für Husserls Philosophie auch immer dann relevant, wenn Imagination, Variation [244] und Protention so beschrieben werden, dass der Phänomenologe in den Grenzen der Wesensgesetzmäßigkeiten des Bewusstseins sein Erleben absichtlich modifiziert. Außerdem entwickelt Husserl Ansätze zu einer Theorie der Willensfreiheit.<sup>1</sup> Schließlich untersucht Husserl die Frage, was es heißt, frei zu handeln, aus

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Mensch, James R., »Freedom and Selfhood«, *Husserl Studies* 14 (1997), S. 41-59.

einer ethischen Perspektive. Freiheit wird hier im Zusammenhang einer Erneuerung ethischer Werte relevant.

Nicht alle Formen dieses Freiheitsgebrauchs werden im Folgenden untersucht, auch wenn dies in einer ausführlichen Behandlung entscheidend wäre, um den Sinn von Husserls Freiheitsverständnis ganz zu erfassen. Nimmt man jedoch die Bedeutung ernst, die Husserl einer radikalen oder emphatischen Freiheitserfahrung im Zusammenhang mit der Frage zumisst, was es überhaupt heißt, Phänomenologie zu betreiben, dann kann ein solches Freiheitsverständnis als ein wesentliches Moment phänomenologischen Philosophierens im Anschluss an Husserl verstanden werden. Dieses aus einer Bestimmung der Phänomenologie als theoretischer Philosophie erwachsende Verständnis von Freiheit ist im Folgenden mit *phänomenologischer* Freiheit gemeint. Maßgeblich für dieses zunächst theoretische Freiheitsverständnis ist das erste Buch der *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie*, an dem sich meine Überlegungen orientieren.

In der Interpretation von Husserls Position ist dabei die Frage leitend, wie Husserls Auffassung von Freiheit als Freiheit von den Vorannahmen der bisherigen Philosophie mit der Freiheit zum Anfang der Phänomenologie als einer neuen philosophischen Wissenschaft vereinbar ist. Ausgehend von der Rolle, die Husserl in den *Ideen...* Freiheit in Fragen philosophischer Theoriebildung zumisst, werde ich also den Übergang von der *negativen* zur *positiven* Freiheit und die diesen entsprechenden Formen philosophischen Wissens problematisieren: Die negative Seite phänomenologischer Freiheit ist insbesondere eine Freiheit von ontologischen Vorfestlegungen, während die positive Seite die Freiheit zum genuin phänomenologischen Philosophieren darstellt, wie es durch die Orientierung an der epistemischen Norm des Prinzips aller Prinzipien und Husserls programmatischem Ziel, Wesensforschung zu betreiben, bestimmt ist. Ich gebrauche die Bezeichnungen *ontologisch* [245] und *phänomenologisch* daher kontrastiv, um den Geltungsunterschied zwischen diesen beiden Formen von Philosophie hervorzuheben.

Es wäre ein weiterer, hier nicht unternommener Schritt, auch die Freiheit des reflektiert geführten praktischen Lebens auf jene radikale Form phänomenologischer Freiheit zu beziehen, mit der die Phänomenologie als theoretische Wissenschaft eröffnet wird. Auch gibt es innerhalb der Phänomenologie Husserls selbstverständlich andere Texte, in denen der Freiheitsbegriff zentral ist, und die damit Ergänzungen und Weiterentwicklungen seines Nachdenkens über Freiheit belegen.<sup>2</sup> Eine umfassende Husserl-Interpretation, die ich hier

---

<sup>2</sup> Bereits Herman-Leo van Breda, in einer der wenigen und einer der ersten Veröffentlichungen, die sich direkt

nicht beabsichtige, müsste deshalb weitere Texte und Problemlagen berücksichtigen. Bereits das Ergebnis meiner Interpretation der *Ideen...* ist jedoch, dass der Übergang zwischen theoretischer oder epistemischer und praktischer Freiheit, zwischen Freiheit im Erkennen und Freiheit im Handeln in der Phänomenologie Husserls im Projekt einer Erforschung von Wesen zu suchen ist, die auch die Maßgabe für das Handeln darstellen. Dies müsste sich in einer weiter ausgreifenden Thematisierung von Husserls Freiheitsverständnis erweisen.

### **Negative Freiheit und ontologische Geltung**

Phänomenologische Freiheit in ihrer radikalsten Form ist Freiheit zur Phänomenologie. Ihre ausführlichste Behandlung findet diese Freiheit im ersten Buch der *Ideen...*, die das Problem inmitten der epistemologischen und metaphysischen Grundprobleme der Phänomenologie situiert. Husserls Thematisierung von Freiheit als Freiheit zur Phänomenologie orientiert sich am Zweifeln, genauer, an der Möglichkeit des Zweifels. Husserl dient nämlich der »Cartesianische Versuch eines [246] universellen Zweifels«<sup>3</sup> als Modell der phänomenologischen Epoché und dann auch der näheren Bestimmung von Freiheit in epistemischer Hinsicht. Descartes' Zweifel hat jedoch nicht die Funktion, diese Freiheit ihrerseits zu begründen. Vielmehr soll anhand des Zweifels lediglich genauer sichtbar werden, worin die Möglichkeit eines phänomenologischen Zugangs zum Erleben besteht. Descartes' *Meditationen* dienen so der Kontextualisierung, aber nicht der Begründung des phänomenologischen Freiheitsverständnisses. Dem »universellen Zweifelsversuch« kommt, wie Husserl schreibt, die Funktion eines »methodischen Behelfs« zu, »um gewisse Punkte herauszuheben, die durch ihn, als in seinem Wesen beschlossen, evident zutage zu fördern sind«.<sup>4</sup> Der Rückgriff auf Descartes ist also kein blinder Cartesianismus, sondern dient als ein heuristisches Mittel, das im Zweifeln etwas davon Verschiedenes sichtbar machen soll, nämlich, wie sich vorgreifend sagen lässt, die phänomenologische Epoché als Freiheitsvollzug.

---

mit Husserls Freiheitskonzeption beschäftigen, hat auf das Problem aufmerksam gemacht, wie Husserls Überzeugung einer »radikalen Freiheit« (van Breda, Herman-Leo, »Husserl und das Problem der Freiheit«, in: Herrmann Noack (Hrsg.), *Husserl*, Darmstadt 1973, S. 276-281, hier S. 278) des Menschen besonders im Frühwerk mit den späteren, 1949 noch großteils unveröffentlichten Überlegungen zu den »zahlreichen Hindernissen« (ebd., S. 279) für die Ausübung von Freiheit zu vereinbaren sind. Dieses Problem wird im folgenden ausgeklammert, weil allein die theoretische Freiheit zur Phänomenologie selbst thematisch ist.

<sup>3</sup> Husserl, Edmund, *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie. Erstes Buch. Allgemeine Einführung in die reine Phänomenologie* (=Ideen I), Husserliana, Bd. III/1, Den Haag 1976, S. 65.

<sup>4</sup> Ebd., S. 62.

Das Zweifeln wird dabei im Übergang vom vorphänomenologischen zum phänomenologischen Erleben relevant, oder, wie Husserl formuliert, in der Änderung der »natürlichen Einstellung« des Phänomenologen. Es gelte, »sich von der prinzipiellen Möglichkeit dieser Änderung zu überzeugen«,<sup>5</sup> und dies könne dadurch gesehehen, sich die Möglichkeit des Zweifels vor Augen zu führen. Dies aber führt nicht unmittelbar auf eine bestimmte Beschaffenheit des bezweifelbaren Erlebens, die den Grund für dieses Zweifeln abgibt, sondern auf die Freiheit des Philosophierenden:

Der universelle Zweifelsversuch gehört in das Reich unserer *vollkommenen Freiheit*: Alles und jedes, wir mögen noch so fest davon überzeugt, ja seiner in adäquater Evidenz versichert sein, können wir zu *bezweifeln versuchen*. *Überlegen wir, was im Wesen eines solchen Aktes liegt.*<sup>6</sup>

Die Freiheit des Zweifels liegt demzufolge nicht darin, die Evidenz einer Überzeugung durch diesen Zweifel zunichte zu machen, so dass aus der Überzeugung, ein Sachverhalt sei so und so zu beschreiben, durch den Zweifel die Überzeugung wird, der Sachverhalt lasse sich [247] gar nicht wahrheitsfähig beschreiben. Die universelle Möglichkeit des Zweifels zu behaupten und an Beispielen zu erproben, enthält nicht die Behauptung, dass kein gerechtfertigtes Wissen über die in diesen Beispielen thematischen Sachverhalte möglich ist. Husserl versteht das Zweifeln vielmehr lediglich als Infragestellung der Geltung einer bestimmten Beschreibung, nicht aber als Skepsis gegenüber der Möglichkeit von Wissen überhaupt.<sup>7</sup>

Diese Abgrenzung ist auch für den phänomenologischen Sinn des Zweifels entscheidend: Während Descartes' Zweifel »in Absicht auf die Herausstellung einer absolut zweifellosen Seinssphäre«<sup>8</sup> unternommen worden sei, geht es in Husserls Verständnis des Zweifels darum, die Geltung einer ontologischen Beschreibung des Bewusstseins von einem Sachverhalt nicht zu bewerten. Eine Überwindung des Skeptizismus besteht darin deshalb, weil das phänomenale Erscheinen des Sachverhalts trotz seiner ontologischen Neutralität zu erfassen und zu beschreiben ist. Nur unter dieser Bedingung kann das Zweifeln auch zur Erläuterung der phänomenologischen Freiheit gebraucht werden: Weder die Umwandlung der in der natürlichen Einstellung enthaltenen ontologischen »Thesis in die Antithesis, der Position in die Negation«, noch die einfache »Umwandlung« der ontologischen Vorurteile der

---

<sup>5</sup> Ebd., S. 61.

<sup>6</sup> Ebd., S. 62.

<sup>7</sup> Vgl. zum Unterschied dieser beiden Formen von Skeptizismus: Conant, James, »Two Varieties of Skepticism«, in: Günter Abel/James Conant (Hrsg.), *Rethinking Epistemology*, Berlin 2012, S. 1-73.

<sup>8</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 62.

natürlichen Einstellung in »Vermutung, Anmutung, in Unentschiedenheit«, noch der skeptische Zweifel an der Möglichkeit von Wissen gehörten »in das Reich unserer freien Willkür«. <sup>9</sup> Jederzeit aus Freiheit möglich ist lediglich die Infragestellung der Geltung einer ontologischen Beschreibung, nicht ihre auf den Einzelfall vorgeifende generelle Bestätigung, die bereits deshalb, weil etwas existiert, diesem bestimmte ontologische Eigenschaften zuspricht.

Die phänomenologische Freiheit ist daher in metaphysischer Hinsicht allein negativ: <sup>10</sup> Sie bietet die Möglichkeit, die philosophischen [248] Vorannahmen der natürlichen Einstellung dadurch in Zweifel zu ziehen, dass der ontologische Sinn dessen fraglich wird, über das wir in der natürlichen Einstellung etwas wissen. Aber sie verleiht dem aus Freiheit Bezweifelten keinen bestimmten ontologischen Sinn, sie enthält keine ontologische »Thesis«, wie Husserl dies ausdrückt. Eine solche Sinngebung würde auch dadurch geschehen, entweder eine radikal skeptische Haltung einzunehmen, die gerechtfertigtes Wissen für unmöglich hält, so dass das, was ist, als unerkennbar gesetzt wird, oder darin, bestimmte Überzeugungen als unbezweifelbar herauszustellen und von hier aus auf ein anderes (höheres) Sein dessen zu schließen. Ist das erste Husserls Bestimmung des Skeptizismus, so macht sich daran, dass Descartes letzteres versuche, Husserls Kritik fest.

Im Vollzug des Zweifels wird deshalb kein Internalismus bestätigt, sondern zunächst nicht mehr und nicht weniger erweisen als die Möglichkeit dieses Vollzugs selbst. Damit bestätigt sich jedoch etwas, das Descartes nicht thematisiert hatte, das aber am Modell des Zweifels sichtbar werden kann: Zweifeln ist Ausübung phänomenologischer Freiheit in ihrer radikalsten Form, sie ist »*vollkommene Freiheit*« in epistemischer Hinsicht, ohne dadurch zu einem Skeptizismus an der Möglichkeit von Wissen werden zu müssen. Dass er die Freiheit zur Phänomenologie derart als Überwindung des Skeptizismus durch die Freiheit gegenüber ontologischen Festlegungen versteht, betont Husserl fast wortgleich auf den folgenden Seiten: Die »*Umwertung*« der Ontologie sei »*Sache unserer vollkommenen Freiheit*« und sei als solche »*allen der Thesis zu koordinierenden [...] Denkstellungen*«, wie überhaupt allen Stellungnahmen im eigentlichen Wortsinne« entgegengesetzt. <sup>11</sup> Den damit angesprochenen Versuch, philosophische und insbesondere ontologische Vorfestlegungen zu vermeiden,

---

<sup>9</sup> Ebd., S. 63.

<sup>10</sup> Phänomenologische Freiheit setzt aber bei dem an, was Jocelyn Benoist und Dan Zahavi in einer Debatte um die Interpretation der *Logischen Untersuchungen* als die »metaphysische Neutralität« einer beschreibenden Phänomenologie diskutiert haben. Vgl. Zahavi, Dan, »Metaphysical Neutrality in *Logical Investigations*«, in: Dan Zahavi/Frank Stjernfelt (Hrsg.), *One hundred years of Phenomenology. Husserl's Logical Investigations Revisited*, Dordrecht u. a., 2002, S. 93-109; Benoist, Jocelyn, *Phénoménologique, sémantique, ontologie. Husserl et la tradition logique autrichienne*, Paris 1997.

<sup>11</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 63.

bringt Husserl dann mit den einschlägigen Metaphern der »Einklammerung« und »Ausschaltung« und dem Begriff der Epoché zusammen.

Neben der Entdeckung, dass es in der Freiheit des Philosophen steht, ontologische Geltungsansprüche zu neutralisieren, stellt Husserls Einsicht in die Rolle der Epistemologie und Wahrheitstheorie den zweiten positiven Ertrag aus dem Rückgang auf das Modell des Zweifelns dar. Das Zweifeln soll nicht nur die phänomenologische Freiheit belegen, [249] sondern auch, dass sich diese Freiheit und wahres Wissen keineswegs ausschließen. Dafür entscheidend ist die Wahrheitsfähigkeit phänomenologischer Überzeugungen. Dass die ontologischen Geltungsmaßstäbe durch die Ausübung phänomenologischer Freiheit »eingeklammert« oder »ausgeschaltet« werden, heißt gerade nicht, dass phänomenologisches Wissen gar nicht wahrheitsfähig (und deshalb kein Wissen) wäre. Eben dadurch unterscheidet sich phänomenologische Freiheit von einer skeptischen Haltung:

*Wir greifen nur das Phänomen der »Einklammerung« oder »Ausschaltung« heraus, das offenbar nicht an das Phänomen des Zweifelsversuches gebunden, obschon aus ihm besonders leicht herauszulösen ist [...]. In Beziehung auf jede Thesis können wir und in voller Freiheit diese eigentümliche εποχή üben, eine gewisse Urteilsenthaltung, die sich mit der unerschütterten und ev. unerschütterlichen, weil evidenten Überzeugung von der Wahrheit verträgt.<sup>12</sup>*

Dass die phänomenologische Epoché die ontologischen Voraussetzungen der Philosophie bezweifelt und deren ontologischen Verpflichtungen in Frage stellt, betrifft die Wahrheitsfähigkeit philosophischer Aussagen also nicht. Damit bringt Husserl erstens zum Ausdruck, dass Wissen ein nicht-reduzierbarer epistemologischer Grundbegriff ist;<sup>13</sup> es gibt demnach keine Überzeugungen, die nicht als solche auch einen Wahrheitsanspruch erheben würden. Genau dafür steht die phänomenologische Rede von der »Gegebenheit«: Jene Erfahrungen, von denen der Phänomenologe nicht weiß, wie sie ontologisch zu verstehen sind und deren Anzweifelbarkeit gewiss ist, sind dennoch phänomenal gegeben und damit Gegenstände von phänomenologischem Wissen. Erfahrungen von Phänomenen sind also phänomenologischer Deskription zugänglich, mögen sie sich allgemeinen ontologischen Festlegungen auch entziehen.

Damit ist aber zweitens auch gesagt, dass phänomenologisches Wissen nur solchen Wahrheitsbedingungen untersteht, die genuin phänomenologisch sind: Der Sinn dessen,

---

<sup>12</sup> Ebd., S. 64.

<sup>13</sup> Für eine aktuelle Verteidigung dieser Position vgl. Williamson, Timothy, *Knowledge and its limits*, Oxford 2000.

wovon ich (in Evidenz) überzeugt bin, muss entgegen meiner naiven Annahme keineswegs von den Voraussetzungen jener alltäglichen oder natürlichen Ontologie bestimmt sein, die durch die ›Einklammerung‹ und ›Ausschaltung‹ in Zweifel gezogen ist. Darin, eben dies einzusehen, besteht deshalb zugleich [250] eine Ausübung und ein Zugewinn an epistemischer Freiheit, da ein ganzes Set von Geltungskriterien (nämlich alle ontologisch formulierten Wahrheitsbedingungen) ausgeschlossen werden kann, und so eine erste Definition positiver phänomenologischer Freiheit gewonnen wird. Diese besteht in der Fähigkeit, trotz des Ausschlusses ontologischer Vorannahmen die Wahrheit phänomenologischen Wissens aus dessen Gegebenheit bestimmen zu können. Obwohl Überzeugungen ihren ontologischen Sinn durch die Epoché und das Verlassen der natürlichen Einstellung verlieren, so besteht deren Wahrheitsfähigkeit unabhängig davon. Phänomenologisches Wissen ist deshalb jenes Wissen, das wahr sein kann, ohne eine ontologische Form der Rechtfertigung zu fordern. Anstatt sich ontologischen Kategorisierungen zu unterstellen, sollen diese vielmehr aus dem phänomenologischen Wissen um die Konstitution des Seienden und damit aus phänomenologisch wahren Beschreibungen erneuert werden.<sup>14</sup> Damit ist aber nicht nur gesagt, dass sich Wahrheitsorientierung und phänomenologische Freiheit nicht ausschließen, sondern es zeichnet sich bereits ab, dass sie nur unter der Prämisse zusammengehören, dass phänomenologisches Wissen als wahres Erfahrungswissen ›gegeben‹ und daher nicht (etwa im Rückgang auf eine Verbindung von Überzeugung und Rechtfertigung sowie einer möglichen dritten Bedingung) zu reduzieren ist.

### Positive Freiheit und phänomenologisches Wissen

Dass die phänomenologische Freiheitserfahrung zunächst eine epistemische Freiheit ist, die darin besteht, Wahrheitsbedingungen in Frage zu stellen, wird im Zusammenspiel der Überlegungen zur Freiheit mit dem im vorhergehenden Kapitel erläuterten »Prinzip aller [251] Prinzipien«<sup>15</sup> deutlich. Husserl bestimmt durch dieses Prinzip bekanntlich originäre Gegebenheit als hinreichendes Kriterium für Erkenntnis. Das Prinzip fordert nicht, dass der

---

<sup>14</sup> Diesen Vorrang der phänomenologischen Epistemologie und Wahrheitstheorie hat Ernst Tugendhat hervorgehoben: Sein wird »als philosophischer Grundbegriff durch die Gegebenheitsweisen sich konstituierender *Wahrheit* verdrängt, bzw. aus dieser verstanden [...], so daß die verschiedenen [regionalen, T.K.] ›Ontologien‹, da sie sich nicht durch Differenzierungen im Seinsbegriff unterscheiden, eigentlich ›Aletheiologien‹ sind.« (Tugendhat, Ernst, *Der Wahrheitsbegriff bei Husserl und Heidegger*, zweite Auflage, Berlin 1970, S. 180). Entsprechend gilt es, die Verschiedenheit der Verifikation bei der Bildung einer allgemeinen Wahrheitstheorie zu berücksichtigen. Eben dies ist mit dem Prinzip der Prinzipien ausgedrückt.

<sup>15</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 51.

Phänomenologe auch wissen müsse, dass die Geltung seiner Erkenntnis vom Prinzip aller Prinzipien abhängt.<sup>16</sup> Auch enthält das Prinzip für sich genommen nicht die Behauptung, dass dasjenige, das in originärer Anschauung gegeben ist, von demjenigen, das nicht in dieser Weise zugänglich ist, ontologisch verschieden ist, auch wenn es ein epistemisches Gefälle zwischen verschiedenen Weisen der Gegebenheit, zwischen Faktizität und Eidetik zum Ausdruck bringt.

Die Wahrheit der sich auf originär gegebene Anschauung beziehenden Erkenntnisse hängt dementsprechend weder von einer Hierarchie verschiedener Seinsweisen, noch vom Wissen um die Geltung des Prinzips aller Prinzipien ab. Das Prinzip bietet kein generelles Schema zur Rechtfertigung von Überzeugungen, sondern es enthält die Behauptung, dass es eines solchen Schemas nicht bedarf, um eine Überzeugung als wahres Wissen zu bestimmen. Wahrheitsbedingungen sind gemäß dem Prinzip nicht generell, sondern situativ, in Bezug auf die Gegebenheit bestimmter Anschauungen, zu formulieren.<sup>17</sup> Das [252] Prinzip aller Prinzipien ist deshalb nur insoweit eine ›methodische‹ Forderung, sich an das originär Gegebene zu halten, wie es die Aufforderung an den Tatsachenwissenschaftler auch ist, sich an ›die Fakten‹ zu halten. Deshalb ist fraglich, welchen Sinn philosophische Methode haben sollte, wenn sie gerade dieses Prinzip durchsetzen soll. Denn wenn man in dem oben genannten zweiten Fall phänomenologisch philosophieren kann, ohne dies zu wissen, kann es für die phänomenologische Geltung von Wissen gemäß dem Prinzip aller Prinzipien nicht darauf ankommen, sich auf dieses zu berufen. Es ist entsprechend möglich, in einem phänomenologischen Ethos zu philosophieren, ohne es zu wissen und ohne eine phänomenologische ›Methode‹ anzuwenden. Dies betrifft nicht nur die Philosophen, die Husserl als seine Vorläufer ansieht, sondern jede und jeden.

---

<sup>16</sup> Darauf hat Walter Hopp in aller Klarheit hingewiesen: »This epistemic principle amounts to the following: if an object is exhibited intuitively to a subject S as S means it, then S is warranted in taking that object to exist and possess those properties which are exhibited intuitively. If this is right, then having something exhibited intuitively is a sufficient condition for warrant and, together with truth, knowledge. In particular, there is no further necessary condition which must hold, such as knowing the Principle of All Principles itself.« (Hopp, Walter, »Husserl, Phenomenology, and Foundationalism«, *Inquiry* 51 (2008), S. 194-216, hier S. 208).

<sup>17</sup> Dagegen hat Sebastian Luft dafür argumentiert, nicht den Skeptizismus, sondern die Relativität und damit den Situationsbezug von Wahrheit als das Husserl beschäftigende epistemologische Grundproblem zu verstehen. Den Konflikt verschiedener Wahrheitsansprüche zu schlichten, motiviert demnach Husserls Ausarbeitung der phänomenologischen Reduktion. Die Freiheit der phänomenologischen Epoché ergibt sich dann aber nicht in der originär gegebenen, aber situativen Wahrheit von Beschreibungen gemäß dem Prinzip aller Prinzipien, sondern in der Entdeckung des Ego als Perspektive absoluter Wahrheit. Wäre dies aber der Maßstab phänomenologischer Freiheit, dann wäre die Epoché als Einklammerung der Generalthese und die Orientierung am Prinzip aller Prinzipien aber tatsächlich nicht, wie Husserl behauptet, absolut frei, weil sie die Situativität der Erfahrung nicht hinter sich lässt, ohne dafür eine ontologische Hypostase des Ego in Kauf zu nehmen. Dabei müssen sich – und darauf scheint mir das Prinzip aller Prinzipien aufmerksam zu machen – Wesensbindung und Situativität gerade nicht ausschließen. Es kommt nur darauf an, sich über die jeweilige Allgemeinheit einer Wesensbeschreibung im Klaren zu sein. Vgl. Luft, Sebastian, »Husserl's theory of the phenomenological reduction: Between Life-world and Cartesianism«, *Research in Phenomenology* 34 (2004), S. 198-234, hier S. 201-207.

Macht man sich also klar, was das Prinzip aller Prinzipien genau beinhaltet, dann kann die Durchsetzung des Prinzips nicht darin bestehen, ein Set von Aussagen daraufhin zu untersuchen, welche Aussagen mit der Wahrheit des Prinzips aller Prinzipien zusammen wahr sind, den Wahrheitswert also danach zu bemessen, ob die Aussage aus dem Prinzip folgt. Der Name mag dieses Missverständnis nahelegen, aber mit dem Prinzip aller Prinzipien ist kein Axiom gemeint, aus dem sich andere Prinzipien oder wahre Sätze schlussfolgern lassen, so dass zu untersuchen wäre, bei welchen der bestehenden philosophischen und wissenschaftlichen Aussagen dies der Fall ist. Auch kann Husserls Hervorhebung der methodischen Bedeutung des Prinzips aus den genannten Gründen nicht so zu verstehen sein, als komme es darauf an, bei der phänomenologischen Analyse und Deskription sich dieses Prinzips bewusst zu sein und diesem entsprechend vorzugehen. Die phänomenologische Einstellung beginnt kein Erkenntnisverhalten, das darin besteht, ein allgemeines Verifikationsschema zu kennen, um so phänomenologisch wahre Beschreibungen zu formulieren. Die Einhaltung des phänomenologischen Prinzips macht nicht den Geltungsgrund der Wahrheit der Ergebnisse des methodischen Vorgehens aus und daher kann sich die Geltung des Prinzips nicht durch die Regelbefolgung oder irgendein anderes Verhalten des Phänomenologen auf die Wahrheit der phänomenologischen Deskription übertragen. Der Phänomenologe wird gemäß dem Prinzip aller Prinzipien sogar niemals zum Geltungsgrund [253] seiner Beschreibungen. Husserl weist auf diesen Punkt dadurch hin, dass das Prinzip aller Prinzipien kurz nach seiner Aufstellung als Prinzip »bloßer Explikation« erläutert wird:

Jede Aussage, die nichts weiter tut, als solchen Gegebenheiten durch bloße Explikation und genau sich anmessende Bedeutungen Ausdruck zu verleihen, ist also wirklich [...] ein *absoluter Anfang*, im echten Sinne zur Grundlegung berufen, *principium*.<sup>18</sup>

Weil das Prinzip aller Prinzipien ein hinreichendes Kriterium für Erkenntnis enthält, ist jede wahre phänomenologische Aussage also selbst »anfänglich« und damit »Prinzip« in diesem Sinne. Das Prinzip aller Prinzipien bringt lediglich die absolute Geltung jeder angemessenen phänomenologischen Beschreibung bereits in sich bestimmter Gegebenheiten zum Ausdruck, stellt aber selbst nicht den Geltungsgrund dieser Beschreibungen dar, noch ist es der metaphysische Grund dafür, dass etwas so bestimmt ist, wie es das ist. Für die Geltung einer Beschreibung ist vielmehr allein die in einer Situation gegebene Anschauung von etwas

---

<sup>18</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 51.

relevant, mag diese in sich kohärent sein und Erkenntniserwartungen erfüllen, oder diese enttäuschen und mit dem bisherigen Wissen in Widerspruch stehen.<sup>19</sup>

Diese letzte Überlegung ist dafür entscheidend, das Prinzip aller Prinzipien mit den anderen Elementen der phänomenologischen Methode und der phänomenologischen Freiheit zusammenzubringen, denn wenn sich kein Kriterium angeben lässt, das darüber bestimmt, [254] welche Aussagen als wahre in eine phänomenologische Wissenschaft zu übernehmen und welche als falsch gemäß dem Prinzip aller Prinzipien zu verwerfen sind, dann muss die Durchsetzung des Prinzips aller Prinzipien und damit der phänomenologischen Epistemologie aus Freiheit anders geschehen. Der Zweifelsversuch, die Epoché und damit die phänomenologische Freiheitsausübung lassen sich in diesem Zusammenhang als Versuche erläutern, die bestehenden Wissensbestände der Philosophie als angemessene Beschreibungen zu verstehen und dadurch in ihrem Sinn so zu verändern, dass sie als wahre Explikationen exponiert werden und deshalb in der Phänomenologie in diesem modifizierten Sinn in Geltung bleiben können. Die positive Seite phänomenologischer Freiheit besteht also darin, den Geltungsgrund von Wissen neu festlegen zu können. Dazu genügt es letztlich, wie Husserl meint, die philosophischen und wissenschaftlichen Begriffe so anzuwenden, wie dies den Sachen, die sie jeweils beschreiben, angemessen ist. Die Durchsetzung des Prinzips aller Prinzipien gegenüber der bisherigen Philosophie geschieht dann aber gewissermaßen auf der semantischen Ebene, also bei der Klärung von Wortbedeutung und dem Sinn von Sätzen, nicht durch die Bestimmung des Wahrheitswerts von Aussagen. Das Prinzip aller Prinzipien zwingt dazu, erst einmal eine Beschreibungssprache zu entwickeln, die der jeweiligen epistemischen Situation angemessen sein kann.

Auf dieser elementaren Ebene der Konstitution sprachlichen Sinns sind daher auch die Ausübung der phänomenologischen Freiheit und die mit dieser verbundenen Elemente der phänomenologischen Methode zu situieren: Der »Zweifelsversuch«, die »Einklammerung« und »Ausschaltung« dienen dem Zweck, die eigentlich phänomenologische, explikative Geltung philosophischer Aussagen herauszustellen und von der naiven Geltung der

---

<sup>19</sup> Damit zielt die Phänomenologie auf eine situationsgerechte Beschreibung. Mit Markus Gabriel lässt sich die Frage nach der angemessenen Beschreibung eines Phänomens als Streit verschiedener Sinnfelder verstehen, in denen derselbe Gegenstand thematisch wird. Den Kontrast und eventuell den Streit von Sinnfeldern im Blick auf denselben Gegenstand würde ich als eine eminente *epistemische Situation* bezeichnen, der sich eine phänomenologische Beschreibung anpassen und deshalb auch für Beschreibungsmuster verschiedener Sinnfelder offen sein müsste. Der Gedanke phänomenologischer Gegebenheit zielt nach meinem Verständnis nicht auf die Verabsolutierung des Sinnfelds der Gegebenheit, sondern darauf, solche epistemologischen Paradigmen abzulehnen, deren Gegenstände nicht im Kontrast von Sinnfeldern erfahrbar sein können. Ein Beispiel für ein solches Paradigma ist ein Sinnfeld, das spekulativ und kontrastfrei festzulegen versucht, was etwas ist, sofern es bloß existiert, aber keine Erfahrung dieses Seienden als bloß Seiendem angeben kann. Vgl. Gabriel, Markus, *Die Erkenntnis der Welt. Eine Einführung in die Erkenntnistheorie*, Freiburg, München 2012.

natürlichen Einstellung wie einzelwissenschaftlicher und philosophischer Theoriebestände abzugrenzen. Während das kontextspezifische phänomenologische Wissen als explikativ oder deskriptiv bestimmt wird, bezeichnet Husserl kontrastiv dazu dasjenige Wissen, das noch nicht der phänomenologischen Umwertung unterworfen wurde, als ›theoretisch‹. Damit ist in einem weiten Sinne gemeint, dass sich der Sinn solchen theoretischen Wissens nicht aus einer Anschauung ergeben hat. Nimmt man die Funktion der phänomenologischen Epoché hinzu, dann lässt sich der Sinn von Theorie jedoch noch genauer bestimmen: ›Theorie‹ bezeichnet für Husserl primär eine Form von Ontologie, deren Geltungsansprüche nicht dem Prinzip aller [255] Prinzipien entsprechen. Die Setzung der Realität der Welt nach einem vorausgesetzten Seinsverständnis macht daher den Kern jener »verkehrten Theorien« aus, die den Philosophen »irre machen«<sup>20</sup> und vom Prinzip aller Prinzipien abbringen. Dieses Theorieverständnis erklärt erst Husserls Ablehnung des Ausdrucks »Theorie«, der gleichbedeutend mit »Vormeinung jeder Art«<sup>21</sup> sei. Diese Gleichsetzung lässt sich durch die epistemologischen Eigenschaften der so verstandenen Theoriebildung erläutern: Als generelle und daher unanschauliche Beschreibung überlagert die falsch verstandene Theorie die eigentlich phänomenologische Wahrheit der theoretischen Aussagen, weil sie sich nicht auf die in einer Situation gegebenen Evidenzen bezieht, auf die der gegenüber Theorien freie Phänomenologe sich gerade einlassen kann.

Die für die Phänomenologie konstitutive Alternative zur Allgemeinheit einer nicht aus der Anschauung gerechtfertigten Theorie besteht darin, theoretische Aussagen zu kritisieren und sie wieder als Beschreibungen konkreter Erfahrungen zu begreifen, was damit gleichbedeutend ist, sie am Prinzip aller Prinzipien zu messen. Auch Husserls Thematisierung phänomenologischer Freiheit ist in diesem Zusammenhang zu verstehen: In ihrer radikalsten Form besteht sie in der universellen Möglichkeit, die Geltung von Aussagen bloß aufgrund theoretischer Vorannahmen durch Ausübung der Epoché zu bezweifeln, um sie in einem zweiten Schritt darauf hin zu überprüfen, ob diese angemessene Beschreibungen gemäß dem Prinzip aller Prinzipien sind und auf diese Weise die Reichweite legitimer Generalisierung zu bestimmen. Voraussetzung für eine solche Anwendung des Prinzips aller Prinzipien ist jedoch, aus Freiheit die ontologische Bestimmtheit zurückzustellen und auf die epistemologische Bestimmung gegebenen Wissens dadurch einzugehen, dass das Beschreibungsvokabular phänomenologisch angepasst wird, wobei Husserl davon ausgeht, dass das bestehende philosophische Wissen in irgendeiner Weise wahr ist und (aber?) der Wahrheitswert der

---

<sup>20</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 51.

<sup>21</sup> Ebd. S. 60.

Aussagen daher als solcher nicht thematisch wird. So tritt jedoch zu einem negativen Moment, das primär gegen die ontologischen Bestimmungen gerichtet ist, ein positives, epistemologisches Moment des phänomenologischen Freiheitsgebrauchs hinzu. Erst durch diese beiden Aspekte lässt sich die Phänomenologie als ein freies, und das heißt hier primär kritisches, Verhältnis zu philosophischer Theoriebildung beschreiben, als eine Anpassung des Sinns von Beschreibungen an das, was sie beschreiben, [256] ohne die metaphysischen Geltungsansprüche falschverstandener Theorie zu übernehmen.

### **Freiheit als Kritik**

Die Diskussion der epistemologischen Rückbindung des Freiheitsgebrauchs macht deutlich, dass die in der Epoché zutage tretende Freiheit die Gefahr der Verfehlung birgt, und zwar in doppelter Hinsicht. Die Gefahr besteht zum einen darin, dass die phänomenologische Freiheit zu einem Skeptizismus führt, also nicht nur die universelle Möglichkeit des Zweifels behauptet und so bestehende Geltungsansprüche in Frage stellt, sondern die Möglichkeit von Wissen überhaupt verneint. Ein solcher Skeptizismus ist, wie gesehen, durch das Prinzip aller Prinzipien ausgeschlossen, das gerade einen Geltungsgrund für Wissen exponiert. Da die Annäherung der phänomenologischen Freiheit an die Skepsis durch die Orientierung am cartesianischen Zweifel aber Gefahr läuft, den phänomenologischen Gebrauch menschlicher Freiheit zu verfehlen, unterscheidet Husserl beide im Ergebnis scharf: Trotz seiner Korrektur der ontologischen Voreingenommenheit von Descartes' Zweifelsversuch möchte Husserl auch das heuristische Modell des cartesianischen Zweifels aus eben diesem Grund zugunsten der Epoché verlassen, doch wiederholt sich in der Bestimmung der Epoché selbst das skeptische Problem, jetzt allerdings ausdrücklich allein auf einer epistemologischen Ebene, unabhängig von der ontologischen Rahmung des Zweifelsversuchs und Descartes' ontologischem Fehler. Auch die Verfehlung der Freiheit, deretwegen Husserl eine Einschränkung der Epoché fordert, wird deshalb epistemologisch beschrieben. Sie besteht in einem Irrtum über die Geltung phänomenologischer Sätze und bezieht sich so der Sache nach auf das Prinzip aller Prinzipien zurück. Die phänomenologische Freiheit ist daher letztlich weder mit dem skeptischen Zweifel noch mit der phänomenologischen Epoché identisch:

An Stelle des Cartesianischen Versuchs eines universellen Zweifels könnten wir nun die universelle ἐποχή in unserem scharf bestimmten und neuen Sinne treten lassen. Aber mit guten Grunde *begrenzen* wir die Universalität dieser ἐποχή. Denn wäre sie eine so umfassende, wie sie überhaupt sein kann, so bliebe, da jede Thesis, bzw. jedes Urteil in

voller Freiheit modifiziert, jede beurteilbare Gegenständlichkeit eingeklammert werden kann, kein Gebiet mehr für unmodifizierte [257] Urteile übrig, geschweige denn für eine Wissenschaft. Unser Absehen geht aber gerade auf die Entdeckung einer neuen wissenschaftlichen Domäne.<sup>22</sup>

Die phänomenologischen Beschreibungen gemäß dem Prinzip aller Prinzipien sind demnach urteilsförmig, und da die Wahrheit solcher phänomenologisch veränderten Urteile außer Frage steht, darf deren Geltung nicht durch die Epoché in Zweifel gezogen und so wiederum ›modifiziert‹ werden. Urteile gemäß dem Prinzip aller Prinzipien, also solche Urteile, die bloße Explikationen sind und die sich semantisch den Sachverhalten, die sie beschreiben, angepasst haben, sollen vielmehr ›unmodifiziert‹ gelten. Husserl verneint also keineswegs den Anspruch auf philosophische Theoriebildung, sondern problematisiert lediglich deren Gegenstand und deren Form. Die Strategie einer semantischen Modifikation durch die Umdeutung der bisherigen Philosophie findet demnach an diesem Punkt eine Grenze, da mit einer solchen Beschreibungssprache das Prinzip aller Prinzipien gänzlich in Geltung wäre. Nur innerhalb der Grenzen des mit dem Prinzips aller Prinzipien zum Ausdruck kommenden Wahrheitsverständnisses ist die Ausübung phänomenologischer Freiheit also in epistemischer Hinsicht tatsächlich frei. Blicke der Phänomenologe in einem skeptischen Irrtum über die Möglichkeit von Wissen gefangen und würde die Möglichkeit des Zweifels und damit auch die phänomenologische Epoché nicht eingeschränkt, würde seine Freiheit gerade nicht verwirklicht. Mit dem Prinzip aller Prinzipien würde die phänomenologische Freiheit sich selbst verfehlen, nachdem sie sich von ontologischen Vorannahmen befreit hat.

Dass es die Durchsetzung von Deskriptivität als phänomenologischem Geltungsgrund der Wahrheit von Urteilen ist, die die Einschränkung der Epoché begründet, wird erneut deutlich, wenn Husserl hervorhebt, phänomenologisch werde von anders begründeten Urteilen »*absolut kein Gebrauch*« gemacht, kein aus anderen Geltungsgründen wahrer Satz »*gibt mir eine Grundlage* – wohlgemerkt, solange er verstanden ist, so wie er sich in diesen Wissenschaften gibt, als eine Wahrheit *über Wirklichkeiten* dieser Welt«. <sup>23</sup> Dem ließe sich hinzufügen, dass der nach den Wahrheitskriterien anderer Wissenschaften wahre Satz auf seinen deskriptiven Gehalt hin untersucht und seine Geltung am Prinzip aller Prinzipien gemessen werden kann; geschieht eine entsprechende Umdeutung seiner Begriffe und seiner Aussage – wie Husserl [258] sie immer wieder mit Anführungszeichen auszudrücken versucht –, können die bisherigen Begriffe übernommen werden und kann ein beschreibender

---

<sup>22</sup> Ebd., S. 65.

<sup>23</sup> Ebd.

Satz seinen Wahrheitswert behalten. Die Epoché fungiert in diesem Prozess als Ermöglichung phänomenologischer Kritik, die den Sinn und die Geltung phänomenologischer Sätze zu überprüfen erlaubt, durch diese Zielsetzung allerdings auch gebunden ist. Zur phänomenologischen Freiheitsausübung gehört daher nicht nur Vorurteilslosigkeit, sondern auch die Möglichkeit, durch Deskriptionen gemäß dem Prinzip aller Prinzipien in einer epistemischen Situation einen Anfang phänomenologischer Beschreibung zu machen. Mit Husserl gesagt wird so jenes epistemische »Gebiet« erschlossen, in dem Urteile phänomenologisch und damit als Beschreibungen gelten können. Die Einschränkung der phänomenologischen Epoché stellt deshalb nach Husserls Überzeugung keine Einschränkung der Freiheit, sondern deren kritische Realisierung in einer wissenschaftlichen Philosophie und den Beginn einer phänomenologischen Theorieform dar.

Die entscheidende Frage ist jedoch, wie dieses »Gebiet« des unmodifizierten phänomenologischen Urteilens aussieht und wie es zu begrenzen ist. Nach einer erneuten Beschreibung, wie die natürliche Einstellung eingeklammert werden könne, versucht Husserl den darin liegenden Freiheitsgebrauch des (phänomenologischen) Philosophen folgendermaßen zu umgrenzen:

Tue ich so, wie es meine volle Freiheit ist, dann *negiere* ich diese ›Welt‹ also *nicht*, als wäre ich Sophist, *ich bezweifle ihr Dasein nicht*, als wäre ich Skeptiker; aber ich übe die ›phänomenologische‹ ἐποχή, die mir *jedes Urteil über räumlich-zeitliches Dasein völlig verschließt*.<sup>24</sup>

Diese Bestimmung bindet die positive phänomenologische Freiheit an ihren Ursprung, die allein negative Freiheit von ontologischen Vorurteilen zurück. Dadurch wird jedoch klar, dass nicht nur der skeptische, sondern auch der ontologische Diskurs weiterhin eine Bedrohung für die positive epistemische Freiheit darstellt. Angesichts der negativen Freiheit von ontologischen Festlegungen dürften einige von Husserls Bestimmungen des Resultats dieser Freiheitsausübung verwundern, etwa wenn bereits in den beiden folgenden Paragraphen (§§ 33-34) die phänomenologische Epoché als »*transzendente ἐποχή*«<sup>25</sup> bestimmt [259] wird, die es ermöglicht habe, das transzendente Bewußtsein als »*phänomenologisches Residuum*« freizulegen, das eine »*prinzipiell eigenartige Seinsregion*« darstelle und »*in sich selbst ein Eigensein hat, das in seinem absoluten Eigenwesen durch die phänomenologische Ausschaltung nicht betroffen wird*«. <sup>26</sup> Damit sind aber – zumindest der Terminologie nach –

---

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Ebd., S. 69.

<sup>26</sup> Ebd., S. 68.

erneut ontologische Festlegungen getroffen, von denen nicht unmittelbar klar ist, wie diese mit der negativen Seite der phänomenologischen Freiheit kompatibel sein können und warum diese aus dem positiven Freiheitsgebrauch folgen müssen, denn ein »Gebiet« für Urteile ist nicht notwendigerweise auch eine »Seinsregion«. Die epistemologische Behauptung, dass es eine Menge wahrer Sätze gibt, die Phänomenologie ausmachen, ist nicht kongruent mit der ontologischen Behauptung, es gebe eine eigene Seinsart phänomenologischen Seins.

Da Husserl die negative Grundbestimmung der phänomenologischen Freiheit an dieser Stelle verlässt, ist in diesem Kontext von der Freiheit im Vollzug der Epoché auch nicht mehr die Rede. Gerade der Blick auf die verschiedenen Dimensionen phänomenologischer Freiheit kann den für die Phänomenologie inauguralen Kontrast von Phänomenologie und Ontologie daher besonders gut verdeutlichen: Während die Epoché in der Gefahr stand, zur Verfehlung von Freiheit dadurch zu werden, dass sie in einen Skeptizismus mündet, besteht ihre selbstkritische Anwendung darin, »*Urteile über räumlich-zeitliches Dasein*«, Existenzurteile also, zu suspendieren – nicht aber darin, vom Seinsbereich räumlich-zeitlichen Daseins einen anderen Seinsbereich abzugrenzen. Darin besteht vielmehr wiederum eine Gefahr für die Freiheit der Philosophie, und die ontologische Festlegung des »phänomenologischen Residuums« wird daher sofort selbstkritische Fragen aufwerfen: Ist mit dieser Bestimmung gemeint, von der phänomenologischen »Einklammerung« sei das Sein des Bewusstseins nicht in gleicher Weise betroffen? Wieso sollte aus der epistemologischen Forderung, wahre Urteile zuzulassen, folgen, auch eine Seinsregion zu umgrenzen? Müsste die ontologische Neutralität, die in der epistemologischen Formulierung des Prinzips aller Prinzipien enthalten ist, sich nicht auf das phänomenologische Residuum erstrecken? Und welchen Sinn hat es, unter der Maßgabe, dass diese Bestimmung eine bloße Explikation sein soll, überhaupt vom Sein des Bewusstseins zu sprechen?

[260] Die Beantwortung dieser Fragen ist in der Systematik der *Ideen...* in die formale Ontologie verschoben, die zu Beginn und im letzten Kapitel des ersten Buchs angerissen wird, freilich ohne, wie Husserl zugesteht, eine explizite Antwort auf diese Fragen zu geben. Zuvor bekräftigt Husserl jedoch wiederholt den Anspruch auf eine ontologische Bestimmung des Bewusstseins. Gelte vom Bewusstsein »*nulla ›re‹ indiget ad existendum*«, so bedeutet dies für Husserl nicht bloß eine vorontologische Geltung der Bewusstseinsbeschreibung, sondern ein »*absolutes Sein*«<sup>27</sup> des Bewusstseins. Wenn Husserl deshalb in der Bestimmung der *Region des reinen Bewusstseins* (§§ 47-55) die phänomenologische Einstellung rekapituliert, hat sie einen ontologischen, keinen epistemologischen Sinn angenommen: »Wir haben eigentlich

---

<sup>27</sup> Ebd., S. 104.

nichts verloren, aber das gesamte absolute Sein gewonnen, das, recht verstanden, alle weltlichen Transzendenzen in sich birgt, sie in sich ›konstituiert‹.<sup>28</sup> Auch die philosophische Theorie soll so rehabilitiert werden. Theorien erzeugen nicht bloß hinderliche Vorurteile, die die explikative Beschreibung verzerren, sondern die Phänomenologie wird aus der ontologischen Bestimmung ihres Gegenstandes heraus selbst fähig zur Theoriebildung im Sinne einer Ontologie des Bewusstseins. Die Bedingung dafür ist, dass »[wir] unseren erfassenden und theoretisch forschenden Blick [...] auf das *reine Bewußtsein in seinem absoluten Eigensein* [richten]«.<sup>29</sup> Die semantische Umarbeitung der bisherigen Philosophie mag nach diesem Verständnis zwar aus der phänomenologischen Freiheit anfangen, aber sie schließt erst mit einer eigenen phänomenologischen Ontologie des Bewusstseins ab, die die Absolutheit des Seins des Bewusstseins untersucht. Die oben gestellten Fragen machen aber deutlich, dass das Ziel einer eigenen phänomenologischen Theorieform mit der Wiederbenutzung des ontologischen Vokabulars noch nicht erreicht ist.

Die ontologische Festlegung des phänomenologischen Residuums hat daher im Blick auf die phänomenologische Freiheit dieselbe Zielsetzung wie die Einschränkung der phänomenologischen Epoché: Sie soll die Verwirklichung der phänomenologischen Freiheit absichern, nämlich nicht nur den negativen Freiheitsgebrauch durch epistemische Regeln begrenzen, sondern auch dem positiven Gebrauch phänomenologischer [261] Freiheit zum Aufbau einer Wissenschaft gemäß dem Prinzip aller Prinzipien ein Fundament geben. Mag die phänomenologische Wissenschaftsbegründung als solche ein legitimes Ziel und tatsächlich auch eine Sicherung phänomenologischer Freiheit sein, so sollte mit Blick auf die Freiheitstheorie die Absicht überraschen, den Freiheitsgebrauch durch eine Ontologie des Bewusstseins zu begründen. Denn die Thematisierung phänomenologischer Freiheit, so skizzenhaft sie ausfallen mag, hatte doch klar gemacht, dass es mit dem Prinzip aller Prinzipien ein genuin phänomenologisches Maß für die Verwirklichung dieser Freiheit gibt: Anstatt die Möglichkeit dieser Freiheit in einer bestimmten ontologischen Beschaffenheit der Erlebnisse zu begründen – so als wäre der Phänomenologe nur frei von Gnaden der Phänomene – oder diese aus einem Prinzip abzuleiten – so als wäre der Phänomenologe frei, weil nach dem Prinzip aller Prinzipien er frei sein *soll*, um seine Beschreibungen den originären Gegebenheiten anpassen zu können – hatte Husserl versucht, unter Zuhilfenahme des cartesianischen Zweifels den Vollzug phänomenologischer Freiheit aus sich heraus zu beschreiben. Mit der Epoché hatte Husserl dann einen eigenen Begriff für diese grundlose

---

<sup>28</sup> Ebd., S. 107.

<sup>29</sup> Ebd., S. 106-107.

Freiheitsausübung gefunden, aber keine Voraussetzung für die Ausübung phänomenologischer Freiheit benannt. Dies geschieht erst mit der Ausarbeitung der Ontologie des Bewusstseins. Genau an dem Punkt, an dem die Phänomenologie selbst ontologische Ansprüche erhebt, ist sie sich selbst gegenüber nicht mehr kritisch.

Damit kommt aber eine andere Form der epistemischen Verfehlung von Freiheit ins Spiel, die man im Unterschied zur skeptischen eine ontologische Verfehlung nennen könnte, und wenn die skeptische Verfehlung gewissermaßen darin besteht, gegenüber den Möglichkeiten einer Philosophie gemäß dem Prinzip aller Prinzipien zu kritisch zu sein, so besteht die ontologische Verfehlung der phänomenologischen Freiheit darin, den metaphysischen Ansprüchen der Phänomenologie gegenüber nicht kritisch genug zu sein. Dadurch nämlich, dass Husserl die im Zusammenhang der Epoché vermiedene ontologische Bestimmung des phänomenologischen Residuums doch noch vornimmt, geht die Freiheit gegenüber diesen und anderen philosophischen Vorannahmen verloren. Insbesondere setzt Husserl eine generelle Symmetrie von Ontologie und Epistemologie voraus, die keineswegs selbstverständlich ist, mag sie auch zu den gängigen Vorannahmen der philosophischen Tradition gehören. Sowohl die phänomenologische Epoché wie das Prinzip aller Prinzipien hatten dagegen gerade die Diskrepanz [262] von Ontologie und Phänomenologie, Theorie und bloßer Explikation herausgestellt.

Gerade für die auf eine semantische Transformation zielende Strategie eines veränderten Gebrauchs der bisherigen Philosophie stellen die ontologischen Ansprüche der Phänomenologie jedoch eher ein Hindernis dar, da die Phänomenologie nicht mehr zur Reflexion ontologischer Geltung in der Lage ist, solange sie selbst keine strukturell anderen und auch verschieden artikulierten Geltungsansprüche stellt. Es wundert wenig, dass die Veröffentlichung der *Ideen...* bei der Behandlung genau dieser Frage abbricht und Husserl das Problem mit dem dritten Buch der *Ideen...* erneut aufnehmen muss. Mit dem letzten gesperrten Satz des ersten Buchs entscheidet sich Husserl jedoch – und dies dürfte auch als Klärungsversuch und unausgesprochene Selbstkritik zu verstehen sein – für den Vorrang der phänomenologischen Beschreibung und macht dabei auf den entscheidenden Punkt, die unterschiedliche Geltung von ontologischer und phänomenologischer Philosophie aufmerksam:

Ausdrücklich muß aber bemerkt werden, daß in diesen Zusammenhängen zwischen konstitutiven Phänomenologien und den entsprechenden formalen und materialen Ontologien *nichts von einer Begründung der ersten durch die letzteren liegt. Der*

*Phänomenologe urteilt nicht ontologisch*, wenn er einen ontologischen Begriff oder Satz als Index für konstitutive Wesenszusammenhänge erkennt, wenn er in ihm einen Leitfaden sieht für intuitive Aufweisungen, die ihr Recht und ihre Geltung rein in sich selbst tragen. Diese allgemeine Feststellung wird sich uns noch später in gründlicheren Ausführungen bewähren, die vermöge der Wichtigkeit der Sachlage gefordert sind.<sup>30</sup>

Auch im Zusammenhang von Husserls Thematisierung des epistemischen Freiheitsgebrauchs ist also die Differenz von Phänomenologie und Ontologie entscheidend, und mit dem Projekt einer metareflexiven kritischen »Umdeutung« der Ontologie konfliktieren die beiden Seiten der phänomenologischen Freiheit keineswegs. Im Gegenteil lässt sich der negative Aspekt der Phänomenologie wiederum kritisch gegen die vorschnelle Erneuerung ihrer ontologischen Verpflichtungen richten: Hatte die negative Freiheit die Form einer Freiheit gegenüber philosophischen Vorannahmen und philosophischer Terminologie im Besonderen angenommen und geschah die Durchsetzung des Prinzips aller Prinzipien deshalb durch eine Bedeutungsveränderung wahrer Aussagen, [263] so müsste sich auch die ontologische Verfehlung der phänomenologischen Freiheit epistemisch beschreiben und unter dieser Maßgabe auch korrigieren lassen.

Eine solche Selbstkritik aus phänomenologischer Freiheit betrifft dann wieder die phänomenologischer Beschreibung eigene Semantik, die weder bedeutungslos (wie im Falle des radikalen Skeptizismus) noch konstitutiv sachunangemessen (wie im Falle einer unkritischen, thetischen ontologischen Bestimmung) sein darf. Nur, wenn diese durch das Prinzip aller Prinzipien definierte Mitte erreicht wird, ist der Vollzug phänomenologischer Freiheit tatsächlich frei, da deren positiver Anspruch sich aus der negativen, kritischen Seite der phänomenologischen Freiheit kohärent ergibt. In der Selbstkritik der Philosophie kommt so das Wesen der epistemischen Freiheit in seiner Komplexität zur Geltung. Husserl bezeichnet im Nachwort zu den *Ideen...* daher als tiefste Einsicht des Buches nicht die Ungebundenheit der radikalen, negativen phänomenologischen Freiheit und nicht die Grundlegung der Phänomenologie in einer Ontologie des absoluten Seins des Bewusstseins, sondern gerade den »Radikalismus der Erkenntnisautonomie«<sup>31</sup> und den »Radikalismus der autonomen Selbstverantwortung«.<sup>32</sup> Phänomenologische Freiheit ist damit in theoretischer Hinsicht treffend als epistemische Autonomie bezeichnet. Die Entdeckung, dass die Philosophie sich radikal zu kritisieren in der Lage ist, ohne dabei verantwortungslos zu

---

<sup>30</sup> Ebd., S. 359.

<sup>31</sup> Ebd., S. 151.

<sup>32</sup> Ebd., S. 162.

werden, erweist sich Husserl gerade gegenüber dem eigenen philosophischen Projekt. Die Fähigkeit zur Selbstkritik schützt die phänomenologische Freiheit gegen die beiden Formen ihrer Verfehlung.

### **Freiheit und Wesensforschung**

Die ontologische Verfehlung der phänomenologischen Freiheit wird von Husserl nicht explizit kritisiert. Im Gegenteil sollen auch die ontologischen Bestimmungen im letzten Kapitel des ersten Buches und dann insbesondere im dritten Buch der *Ideen...* phänomenologisch zu verstehen sein und nach phänomenologischen Wahrheitskriterien gelten können. Diese Absicht mag eine Erklärung dafür bieten, warum Husserl das ontologische Beschreibungsvokabular insbesondere zu epistemologischen [264] Beschreibungen parallel verwendet, um dieses für eine ausdrückliche phänomenologische Umdeutung gewissermaßen vorzubereiten. Es bleibt jedoch dann eine Aufgabe der Interpretation und der Kritik, die negative phänomenologische Freiheit wieder dazu zu nutzen, die ontologischen Verpflichtungen der phänomenologischen Reduktion wiederum in Frage zu stellen und diese selbst am Maßstab phänomenologischer Deskription zu messen. Das eigentliche Ziel der Reduktion ist dann ein epistemologisches und wissenschaftstheoretisches: die »methodische« Durchsetzung der originären Anschauung als alleinigem Geltungsgrund für Wissen.<sup>33</sup>

Dass die ontologischen Festlegungen nicht für die Entwicklung der Phänomenologie als Wissenschaft maßgeblich sind, machen bereits Husserls Überlegungen zur phänomenologischen Methode klar (§§ 63-75), die zur Ontologie des reinen Bewusstseins in starkem Kontrast stehen und es ermöglichen, Husserl mit Husserl zu kritisieren. Husserl nimmt hier auch das Thema der Reduktion noch einmal auf und erläutert, dass in einer »*rein deskriptiven Wesenslehre der immanenten Bewußtseinsgestaltungen [...] keinerlei Seinssetzungen solcher Wesen*, keinerlei Aussagen über ihre *Geltung* oder *Nichtgeltung* [...] zu machen«<sup>34</sup> seien. Darin liegt, wie Husserl anerkennt, eine »*Erweiterung der Reduktion*«,

---

<sup>33</sup> Dass Husserls verschiedene Reduktionen ein einheitliches methodisches Ziel haben, nämlich Überzeugungen über Sachverhalte auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen, hat Dieter Lohmar gezeigt. Das Muster auch der transzendentalen Reduktion der *Ideen...* besteht darin, die in epistemischen Überzeugungen enthaltenen Setzungen durch den »Rückgang auf ein Erfahrungsfeld« in Frage zu stellen, »in dem die Setzung, deren Recht zu prüfen ist, noch nicht enthalten ist. Nur in der Konstitutionsanalyse auf einem solchen Erfahrungsboden begeht man keine *petitio principii* in der Rechtsausweisung.« (Lohmar, Dieter, »Die Idee der Reduktion«, in: Heinrich Hüni/Peter Trawny (Hrsg.), *Die erscheinende Welt. Festschrift für Klaus Held*, Berlin, 2002, S. 751-771, hier S. 771) Die Reduktionen setzen so das Kantische Programm einer Selbstprüfung der Vernunftkenntnis in phänomenologischer Weise um, nämlich durch Rückführung auf die Erfahrung.

<sup>34</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 128-129.

die sowohl die Wesenseigenschaften des Bewusstseins als auch die Wesenseigenschaften des Bewusstseins transzendenten umfassen soll, »alle transzendent-eidetischen Gebiete und die ihnen zugehörigen *Ontologien*«. <sup>35</sup> Konkret meint dies solche sogenannten »transzendenten Wesen« wie » ›Ding‹, ›Raumgestalt‹, ›Bewegung‹, ›dingliche Farbe‹ u. dgl., aber auch ›Mensch‹, ›menschliche Empfindung‹, ›Seele‹ und ›seelisches Erlebnis‹ (Erlebnis im psychologischen [265] Sinne), ›Person‹, ›Charaktereigenschaften‹ u. dgl.«. <sup>36</sup> Damit wird aber klar, dass Husserl ontologische Festlegungen und Wesensbestimmungen von Sachen unterscheidet, so dass auch der Unterschied in der Gegebenheit von *Tatsache und Wesen* (§§ 1-17), mit der Husserl die *Ideen...* eröffnet, nicht als ein ontologischer Unterschied zu verstehen sein kann. Gerade deshalb gründet sich das Programm einer Wesensforschung auch auf diese Unterscheidung, denn als Unterschied in der Gegebenheit phänomenologischen Wissens ist mit dieser keine ontologische Festlegung impliziert. Es handelt sich lediglich um eine Beschreibung davon, wie gegebenes Wissen strukturiert sein kann, nicht um eine Erklärung oder Fundierung dieses Wissens.

Dass gerade diese Unterscheidung in keiner Ontologie gründet, ist für den Sinn der phänomenologischen Freiheitsausübung, so wie sie bisher entwickelt wurde, entscheidend. Denn dadurch wird klar, wie die Möglichkeit der freien Ausübung von Phänomenologie auf genuin phänomenologische Weise zu bestimmen ist. Die phänomenologische Freiheit bezieht sich dann nicht nur auf das Prinzip aller Prinzipien, dessen Geltung sie in Anspruch nimmt, sondern auch auf die von der Phänomenologie beschriebenen Wesensgesetze in der Erfahrung – also auf jenen Kontrast, auf den sich Husserl auch am Ende der *Ideen...* beruft. Wenn Husserl bereits nach den Überlegungen zum absoluten Sein des Bewusstseins noch einmal daran erinnert, dass alle ontologischen Geltungsansprüche in der Beschreibung von Wesen in der Schwebung bleiben, dann stellt auch dies nicht nur eine implizite Kritik der vorgehenden anderslautenden Äußerungen innerhalb der *Ideen...* dar, sondern exponiert auch die sachliche Ausrichtung einer selbstkritischen Ausübung phänomenologischer Freiheit, wenn diese ihre Kritik zwischen *Tatsache und Wesen* vollbringt. <sup>37</sup>

---

<sup>35</sup> Ebd., S. 129.

<sup>36</sup> Ebd., S. 128.

<sup>37</sup> James M. Edie hat darin einen ersten Hinweis auf eine versteckte Dialektik in der Transzendentalphilosophie Husserls gesehen, durch welche diese zur Vorlage der existenzialistischen Freiheitstheorie werden konnte, da Bedingungen aufgedeckt würden, die die transzendente Subjektivität vorfinde – was Husserl in zwischenzeitlich editierten Texten tatsächlich formuliert. Vgl. Edie, James M., »The roots of the existenzialist theory of freedom in *Ideas I*«, *Husserl Studies* 1 (1984), S. 243-261, hier S. 244-248. Die ihn leitende Überlegung fasst Edie im Blick auf die *Ideen...* so zusammen: »Transcendental subjectivity (and even intersubjectivity) is then confronted with its own brute, existential, factual situation which it cannot dominate otherwise than by describing it.« (Ebd., S. 259) Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass Husserl eidetische Deskription keineswegs als Dominanz über das Wesen von Situationen, sondern gemäß dem Prinzip aller

[266] Damit ist aber der Gegenstand der phänomenologischen Deskription und so auch das Korrelat der phänomenologischen Freiheit positiv bestimmt: Sie bezieht sich jeweils auf das »reine Wesen«, jenen »neuartigen Gegenstand«, der das »Gegebene der Wesensanschauung« ist.<sup>38</sup> Genauer ist es gerade der Übergang von der Beschreibung von Tatsachen zu Wesensbeschreibungen, an dem sich die phänomenologische Freiheit festmacht: Die epistemische Freiheit ist negativ Freiheit von den Gegebenheiten der Tatsachen als Tatsachen – und damit die Freiheit von ontologischer Welterfahrung<sup>39</sup> – und positiv Freiheit zur Zuwendung zu dem in Tatsachen inhärenten Wesen. Einerseits steht die Ausübung phänomenologischer Freiheit damit unter denselben Bedingungen wie die Erfassung von Wesen: Die »Tatsächlichkeit« des faktisch Gegebenen ist »korrelativ bezogen auf eine Notwendigkeit«. Im Kontrast zu dieser Wesensnotwendigkeit erscheint das Tatsächliche als »zufällig«; genauer ist damit aber keine Beliebigkeit, sondern eine Variabilität der Erfahrung angesprochen, die sich innerhalb der Vorgaben der Wesensnotwendigkeiten hält. Die Variabilität der Erfahrung, dass »jede Tatsache [...] »ihrem eigenen Wesen nach« anders sein« könnte, heißt demnach genauer,

*daß es zum Sinn jedes Zufälligen gehört, eben ein Wesen, und somit ein rein zu fassendes Eidos zu haben, und dieses steht nun unter Wesens-Wahrheiten verschiedener Allgemeinstufe. Ein individueller Gegenstand ist nicht überhaupt ein individueller, ein Dies da!, ein einmaliger, er hat als »in sich selbst« so und so beschaffener seine Eigenart, seinen Bestand an wesentlichen Prädikabilien, die ihm zukommen müssen [...], damit ihm andere, sekundäre, relative Bestimmungen zukommen können.<sup>40</sup>*

Husserl formuliert so epistemologisch, als die transzendentallogische Struktur von Prädikaten, worin der Unterschied zwischen Wesen (als den wesentlichen Prädikaten) und bloßen Tatsachen (als Gruppe akzidenteller Prädikate) besteht. Die Allgemeinheit solcher Wesenseigenschaften [267] ist dabei von der Allgemeinheit der Gattung dadurch klar abgegrenzt, dass sie nicht aufseiten des phänomenologischen Betrachters, sondern im originär gegebenen Wesen, also im eidetischen Gegenstand und dessen faktischen Erscheinungsweisen selbst liegt.

---

Prinzipien gerade als eine Anmessung der Beschreibung an Wesenssachverhalte versteht, die soweit geht, sogar Wortbedeutung in der epistemischen Situation selbst zu suchen. Darin besteht nun jedoch keineswegs eine Freiheitsbedrohung, sondern gerade die Ausübung phänomenologischer als epistemischer Freiheit.

<sup>38</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 14.

<sup>39</sup> Mit dieser Abgrenzung, die der Sache nach die phänomenologische Epoché als Einklammerung der natürlichen Einstellung vorwegnimmt, beginnt Husserl die Unterscheidung von Tatsache und Wesen. Vgl. Husserl, *Ideen I*, S. 10-11.

<sup>40</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 12-13.

Anders als die durch Formalisierung und damit durch Abstraktion gebildeten logischen Ordnungsbezüge von Art und Gattung, die »Verallgemeinerung[en] von Sachhaltigem in das reinlogisch Formale«<sup>41</sup> darstellen, sind die eidetischen Allgemeinheiten kein Produkt einer generalisierenden theoretischen Operation. Die spezifische Allgemeinheit einer Wesensbestimmung liegt vielmehr im angeschauten Wesen selbst begründet. »Jedes Wesen« besitzt einen eigenen »eidetischen Umfang«,<sup>42</sup> auf den sich die Anschauung richtet und den sie zu beschreiben sucht. Dabei ist keineswegs ausgeschlossen, dass etwas seinem Wesen nach einzigartig ist. Vielmehr handelt es sich dann um eine »eidetische Singularität«,<sup>43</sup> also um einen wesensmäßig bestimmten Sachverhalt, der eine wesensidentische Wiederholung zulassen würde, der jedoch bloß in einem Fall eidetischer Anschauung zugänglich ist, von dem wir also phänomenologisch nur wissen, dass es diesen einmal gibt. Das Beispiel, auf das Husserl in diesem Kapitel der *Ideen...* immer wieder zurückkommt, um die verschiedenen Möglichkeiten von Wesensbestimmung zu illustrieren, ist die Wahrnehmung eines Tones: Dieser ist nicht nur als dieser individuelle Ton bestimmt, hat »an und für sich sein Wesen«, sondern gehört auch »dem allgemeinen Wesen Ton überhaupt oder vielmehr Akustisches überhaupt« an.<sup>44</sup> Der Phänomenologe kann also entweder auf das Wesen des Tones als individuellen Tones achten, um herauszufinden, was diesen Ton von anderen Tönen unterscheidet. Dann richtet sich seine eidetische Anschauung auf das Wesen des individuellen Tones und damit auf eine eidetische Singularität. Oder es wird versucht, eine eidetische Bestimmung dessen zu geben, was einen Ton als Ton ausmacht. Dann gilt es, auf dieses allgemeinere Wesen zu achten. In beiden Fällen jedoch besteht die phänomenologische Theoriebildung darin, in einer epistemischen Situation im gegebenen Wissen auf verschiedene, prädikativ fassbare Allgemeinheiten zu achten, die im betrachteten Gegenstand selbst bereits liegen.

[268] Entscheidend ist dabei die Abgrenzung von einer regionalontologischen Bestimmung etwa des Akustischen: Die allgemeinen Eigenschaften des Tones, etwa im Unterschied zur Farbe, sind nicht logische Unterteilungen eines Oberbegriffs wie etwa des ›sinnlich Gegebenen‹. Allgemeine Wesen werden nicht durch eine theoretische Operation spezifiziert, sondern sie kontrastieren bereits in der Wesensanschauung selbst. Wesensbestimmungen egal welcher Spezifität werden also im jeweiligen eidetischen Gegenstand entdeckt, nicht in diesen hineingelegt. Dass etwa die Gegebenheit eines Tons qua Ton mit nichts anderem zu

---

<sup>41</sup> Ebd., S. 31.

<sup>42</sup> Ebd., S. 32.

<sup>43</sup> Ebd., S. 30.

<sup>44</sup> Ebd., S. 13.

vergleichen ist, Töne also gewissermaßen eine unverwechselbare eidetische Signatur haben, die in jeder Gegebenheit eines Tones mitgegeben sein wird, ergibt sich nicht erst aus der Feststellung, dass Töne eine andere Gattung als Farben bilden und wird deshalb nicht aus dem Vergleich ihrer jeweiligen Seinsarten erkannt. Das Eidos von Ton und Farbe wird vielmehr dadurch erschlossen, eine »objektivierende Einstellung« gegenüber dem Tonerleben einzunehmen, also auf die Gegenständlichkeit des Eidos Ton qua Ton zu achten, wie es, so Husserl, uns »jederzeit freisteht«. <sup>45</sup> Die Eigenschaft, ein Ton oder eine Farbe zu sein, mag deshalb zwar etwas Generelles sein, das in allen Instantiierungen wiederkehrt. Das alle Töne umspannende Wesen ist jedoch selbst wiederum individuell – was alle Töne als Töne ausmacht und alle Farben als Farben, ist etwas jeweils Einzigartiges. Es ergibt sich nicht durch definitorische Spezifizierung aus einem Oberbegriff. Diesem Umstand kann die Zuordnung zu einer ontologischen Gattung konstitutiv nicht gerecht werden. Gleichzeitig ist der gegebene Unterschied zwischen Tönen und Farben nicht zufällig, sondern ein wesentlicher Unterschied. <sup>46</sup> Jede Beschreibung wäre nicht phänomenologisch, die entweder leugnen würde, dass solche Unterschiede wesentlich sind, oder die logische Abbildung der eidetischen Gegenstände mit diesen Wesen selbst verwechseln würde. Es wäre im Vergleich mit dem Skeptizismus kein geringerer Verlust epistemischer Freiheit, als selbstverständlich anzunehmen, dass die Anordnung der Wesen der logischen Struktur von Art und Gattung entsprechen muss und so eines der traditionellen Grundmuster der Ontologie unkritisch zu übernehmen.

In der Perspektive auf den Freiheitsbegriff lässt sich mit diesen Beschreibungen in der Eidetik der *Ideen...* die doppelte Gefahr einer [269] skeptischen und einer ontologischen Verfehlung der phänomenologischen Freiheit wiedererkennen. Von phänomenologischer Freiheit ist in Husserls Beschreibungen zwar nur am Rande, aber doch – wie in der Behauptung, die verschiedenen Formen eidetischer Erkenntnis stünden uns »jederzeit frei« – so eindeutig die Rede, dass es nicht nur sachlich geboten, sondern auch interpretatorisch gerechtfertigt ist, Husserls Diskussion phänomenologischer Freiheit auf die Bestimmungen von Tatsache und Wesen zu beziehen. Dabei wird deutlich, dass diese in doppelter Weise relevant ist. Obwohl in der Wesensanschauung »keinerlei Setzung als Wirklichkeit« liege, es also keinen ontologischen Grund für diese Möglichkeit gibt, so hält Husserl es dennoch für

gewiß, [dass] keine Wesensanschauung möglich ist ohne die freie Möglichkeit der Blickwendung auf ein ›entsprechendes‹ Individuelle und der Bildung eines

---

<sup>45</sup> Ebd., S. 18.

<sup>46</sup> Vgl. Husserl, *Ideen I*, S. 18 und 32.

exemplarischen Bewußtseins – wie auch umgekehrt keine individuelle Anschauung möglich ist ohne die freie Möglichkeit des Vollzugs einer Ideation und in ihr der Blickrichtung auf die entsprechenden, sich im individuell Sichtigen exemplifizierenden Wesen.<sup>47</sup>

Trotz der epistemologischen Unterscheidung von Tatsache und Wesen ist der Übergang zwischen beiden eine »freie Möglichkeit«, und zwar in beide Richtungen. Die phänomenologische Freiheit besteht dieser Beschreibung zufolge nicht nur darin, sich an jeder Tatsache orientieren zu können, um diese als Instanz und Beispiel eines Wesens zu beschreiben. Sie besteht nicht weniger darin, in der Lage zu sein, die eidetischen Einsichten auf Tatsachen zurückzubeziehen, also von der Gegebenheit des Notwendigen in einem Wesen her das bloß Zufällige zu erläutern. Phänomenologische Freiheit ist positiv also die epistemische Freiheit, verschiedene Wissenszusammenhänge und dann auch verschiedene Allgemeinheitsstufen kontrastieren zu können.

Der genannte zweite Fall, der Übergang vom notwendigen Wesen zu seinen variablen Erscheinungen, ist für die Freiheit der Phantasie entscheidend, denn hier zeigt sich, dass die Erfahrung eines Wesens ein verändertes, nämlich freies Verhalten zur Gegebenheit des Empirischen ermöglicht. Dass »wir in der freien Phantasie irgendwelche Raumgestaltungen, Melodien, soziale Vorgänge u. dgl.«, wie Husserl sagt, »erzeugen« können, ist der Ausübung phänomenologischer Freiheit zu verdanken, die von der Einsicht in bestimmte Wesenszusammenhänge [270] geleitet konkrete Anschauungen des Eidetischen bietet, in denen die Wesenseigenschaften vorausgesetzt und in der Phantasie wiederholt, die nicht eidetisch bestimmten Eigenschaften dagegen frei variiert und mit beliebigen Gehalten der Erfahrung in diesen Grenzen gewissermaßen aufgefüllt werden können. Dies dient aber nicht nur der Erkenntnis jener allgemeinen Wesenszusammenhänge, die diese Bereiche von Erfahrung strukturieren, zur Erkenntnis der »Wesen von räumlicher Gestalt, Melodie, sozialem Vorgang usw. überhaupt« sondern,<sup>48</sup> wie sich hinzufügen ließe, auch zur Anschauung der Wesen der einzelnen Gestalten, Melodien und sozialen Vorgänge. Erst die Freiheit der Phantasie ermöglicht es so, die ganze Skala des eidetisch Einsichtigen kontrastierend zu erfassen und sich den eidetischen Gegenstände in ihrer Verschiedenheit zuzuwenden. Bei der Erörterung der phänomenologischen Methode der Wesensforschung kann Husserl in § 70 daher der »freien Phantasien eine Vorzugsstellung gegenüber den Wahrnehmungen« zusprechen. Anders als die Wahrnehmung ist die Phantasie

---

<sup>47</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 15.

<sup>48</sup> Husserl, *Ideen I*, S. 16.

deshalb eine eminente Ausübung von Freiheit. Husserl orientiert sich hier an der Geometrie, für die allein die Phantasie eine »unvergleichliche Freiheit in der willkürlichen Umgestaltung der fingierten Figuren« gewährt. Diese Freiheit ermöglicht erst den »Zugang in die Weiten der Wesensmöglichkeiten mit ihren unendlichen Horizonten der Wesenserkenntnisse«, so dass sich das »eidetisch reine Denken« nur auf dem Grund der Phantasie vollziehen kann.<sup>49</sup> Die »Freiheit der Wesensforschung [fordert] notwendig das Operieren in der Phantasie«.<sup>50</sup> Dass es nicht möglich wäre, das epistemische Gebiet phänomenologischer Beschreibung ohne Phantasie zu erschließen, macht auf den Umstand aufmerksam, dass die epistemische Freiheit der Phänomenologie darin besteht, mit dem Kontrast von Tatsache und Wesen frei und dabei zugleich den Sachverhalten und so dem Prinzip aller Prinzipien angemessen zu operieren.

Die positive Seite der epistemischen Freiheit der Phänomenologie erschöpft sich daher nicht einfach darin, zu Wesenseinsichten zu gelangen und die unrevidierbare Wahrheit einer Artikulation dieses Wissens zu behaupten. Dies würde nur zu einer ontologischen Hypostase des Eidetischen führen. Eine freie phänomenologische Wesensforschung [271] besteht allein darin, verschiedene Wesen verschiedener Allgemeinheit betrachten zu können, was die den Unterschied wie den freien Übergang von Tatsache und Wesen, Empirischem und Transzendentelem, Erfahrung und Phantasie fordert. Es ist daher nicht so, als würde die Phänomenologie auf einmal aufhören, ein Vollzug aus Freiheit zu sein, wenn sie notwendige Wesenseinsichten aufstellt, noch wäre die Phänomenologie erst dann wirklich frei, wenn sie sich der Einsicht in die Notwendigkeit des Eidetischen unterwürfe, nachdem sie dieses zuvor selbst zu einer ontologischen Determination hypostasiert hat. Weder bloß über ein einziges verifikationsschema zu verfügen, das aus absoluter Wahrheit auf absolutes Sein zu schließen erlaubte, würde phänomenologische Freiheit bedeuten, noch die Unmöglichkeit, Wissen zu rechtfertigen. Zwar stößt die Phänomenologie durch die Eidetik auf Bedingungen ihrer Freiheit, die sie zugleich ermöglichen und begrenzen. Aber es ist weiterhin eine Erfahrung von Freiheit, deren wesentliche Bedingungen zu erforschen. Es gehört zur Struktur phänomenologischen Wissens, als Explikation der Sache Verkörperung einer spezifischen Form von Freiheit zu sein.

---

<sup>49</sup> Ebd., S. 147.

<sup>50</sup> Ebd., S. 148.